

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 56/2018



Veröffentlicht am: 19.07.2018

## **Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik vom 22. März 2007 (24. April 2013)**

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Fakultät für Mathematik in seiner Sitzung am 02.05.2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

### I.

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

**a)** In § 18 wird das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Übergangsregelungen“.

**b)** Nach „Anlage 6 Revisionschein“ ist zu ergänzen:

„Anlage 7 Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

#### **2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

**a)** Die Wörter „- amtliches Führungszeugnis,“ werden gestrichen.

**b)** Nach den Wörtern

„- schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Promotionsordnung“ werden folgende Regelungen ergänzt:

„- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (gemäß Anlage 7).

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.“

c) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

- der Bewerber nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.“

d) Die Kennzeichnung des bisherigen „Abs. 7“ wird ersetzt durch die Kennzeichnung „Abs. 8“.

### **3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Nach den Wörtern

„- sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat“

werden folgende Regelungen ergänzt:

- „- der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
- der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.“

#### **4. § 18 erhält folgende Fassung:**

##### **„§ 18**

##### **Übergangsregelungen**

Für die vor In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik bereits eröffneten Verfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik in der Fassung vom 24. April 2013.“

#### **5. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:**

Nach „Anlage 6 Revisionschein“ wird folgende Anlage 7 ergänzt:

##### **„Anlage 7: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung**

##### **Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung**

„Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat.“

*(Ort, Datum)*

*(Unterschrift)*

##### **Declaration of criminal convictions**

„I hereby declare that I have not been found guilty of scientific and/or academic misconduct.“

*(Location, Date)*

*(Signature)“*

## **II.**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik vom 02.05.2018.

Magdeburg, den 02.05.2018

---

Fakultät für Mathematik

Der Dekan